

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Heider Marktfriedens e. V.“  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heide.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt auf ideeller und materieller Grundlage, die Darstellung Dithmarscher Kulturgutes und Brauchtums im Rahmen des historischen Festes Heider Marktfrieden zu fördern. Das historische Fest Heider Marktfrieden soll in diesem Sinne erhalten und weiterentwickelt werden. Die Förderung soll u. a. durch die Einbringung von Ideen, die Beratung und Unterstützung, die persönliche Mitwirkung der Vereinsmitglieder bei den einzelnen Veranstaltungen und durch die Gewährung von Zuwendungen aus Vereinsmitteln (§ 4 der Satzung) erfolgen. Der Verein dient dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung
  - der Information über die historische Bedeutung des Heider Marktes,
  - des Festspiels im Heider Marktfrieden,
  - der historischen „Buernhochtid“ im Heider Marktfrieden,
  - des kulturellen Rahmenprogramms zum Heider Marktfrieden,
  - historischer Gottesdienste und anderer kirchlicher Veranstaltungen zum Heider Marktfrieden,
  - von Veranstaltungen zur Dithmarscher Geschichte im Rahmen des Heider Marktfriedens,
  - der Darstellung Dithmarscher Brauchtums auf dem Heider Marktfrieden, z. B.
    - historische Trachten, Tänze, Musik,
    - historisches Ring- und Rolandreiten,
    - historisches Boßeln,
    - historische Kinderspiele,
    - historische Heider Eggen,
    - historisches Handwerk,
    - plattdeutsche Sprache.
- (3) Der Verein ist unabhängig und selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können u. a. werden:  
Natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.  
Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod
  - Austritt
  - Ausschluss

(3) Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer juristischen Person endet ebenfalls mit deren Löschung.

(4) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(5.1) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder seine Mitgliedspflichten gröblich verletzt.

(5.2) Weiter ist ein Ausschluss möglich, wenn die Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse eines Mitglieds nicht mehr ermittelt werden kann.

(5.3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

Für einen Ausschluss nach Absatz 5.2 ist eine Frist von 2 Jahren einzuhalten, in der weiter versucht wird, die aktuelle Adresse zu ermitteln.

Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

#### **§ 4 Vereinsmittel**

(1) Der Verein erhebt keine Beiträge.

(2) Der Verein finanziert sich durch Spenden seiner Mitglieder. Es wird ein Mindestspendenbetrag von 25 € empfohlen. Ein geringerer Betrag ist möglich.

(3) Der Verein wirbt außerdem Spenden von Nichtmitgliedern für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke ein.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- der oder dem 1. Vorsitzenden ,
- der oder dem 2. Vorsitzenden,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
- der Pressewartin oder dem Pressewart,
- vier Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Sie führen ihr Amt weiter, bis die neuen Mitglieder gewählt sind.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Die oder der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfalle die oder der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn dies mindestens von 3 Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gefordert wird.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 3 Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch die 1. Vorsitzende oder den 1. Vorsitzenden und die 2. Vorsitzende oder den 2. Vorsitzenden.

Diese sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### **§ 7 Amtsführung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, alljährlich der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung für das vergangene Geschäftsjahr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Er ist insbesondere verpflichtet, einen Kassenbericht und einen Jahresabschluss zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (2) Die Kassenunterlagen und der Jahresabschluss sind von zwei Revisorinnen oder Revisoren zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Revisorinnen oder Revisoren der Mitgliederversammlung zu berichten. Danach entscheidet sie über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Revisorinnen oder Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren im jährlichen Wechsel gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

### **§ 8 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

- (1) Die Vereinsmitglieder treten einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zusammen. Gäste können zugelassen werden. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich per Briefpost oder E-Mail durch den Vorstand.
- (2) Ein Gegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dieser als schriftlich formulierter Antrag spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einladung dem Vorstand vorliegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (4) Die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfalle die 2. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, leitet die Versammlung. Über die Geschehnisse in der Versammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5)  
Die Mitgliederversammlung beschließt über
1. die Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen oder Revisoren,
  2. den Geschäftsbericht über das vergangene Jahr und die Entlastung des Vorstandes, 3. die Änderung der Satzung, 4. die Auflösung des Vereins.
- (6) Für die Wahlen und Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- § 3 Absatz 5 bleibt unberührt. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind die Vorschriften in den §§ 10 und 11 maßgebend.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach eigenem Ermessen einzuberufen und abzuhalten. Sie müssen einberufen werden, wenn dieses von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

### **§ 10 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Die Versammlung ist jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

### **§ 12 Abwicklung bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Heide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28. April 2003**

**Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meldorf unter Nr. 1209 am 21.05.2003**

**Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2026**